

2068/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy-Schreder und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Bericht des Bundesministers für Justiz, III-74 der Beilagen ("Schutz unserer Kinder"), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Auf welche Art und Weise sollen bzw. könnten die in bezug auf die Problematik "Internet und Kinderpornographie" auf gesamteuropäischer Ebene diskutierten Regulierungsmaßnahmen (Selbstkontrolle, Filtersoftware, Kooperation bei der internationalen Erarbeitung von Bewertungssystemen) funktionieren?
2. Welchen Input leistet das österreichische Justizministerium zu dieser Diskussion auf europäischer Ebene? Welche Vorarbeiten, etwa in Form von Studien, werden dafür im Justizministerium geleistet?
3. Gibt es darüber hinaus auch Ansätze eines globalen Lösungsversuchs?
4. Wie beurteilen Sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Providern, die es nach Bekanntgabe kinderpornographischer Inhalte durch die Strafverfolgungsbehörden unterlassen, den Zugang zu diesen Inhalten zu verhindern?
5. Könnte auf dieser Basis unter Anwendung nationalen Strafrechts im Weg der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden auch eine internationale

Bekämpfung der Verbreitung kinderpornographischer Anhalte im Internet bewirkt werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Soweit die im Rahmen der Europäischen Union laufenden Initiativen angesprochen sind, darf ich auf meinen Bericht betreffend "Schutz unserer Kinder" verweisen, der ausführt, daß die angesprochenen Beratungen im Vollzugsbereich des für Telekommunikationsfragen zuständigen EU-Ministerrats geführt werden.

Aus meiner Sicht liegt das Hauptproblem beim Umgang mit Mißbräuchen des Internet derzeit vor allem in den praktischen Schwierigkeiten der Rückverfolgbarkeit des Urhebers eines Netzinhalts. Internationale rechtliche Regelungen werden in diesem Bereich prinzipiell von der zukünftigen technischen Ausgestaltung der neuen Informationstechnologien auszugehen haben, weshalb hier wohl die Wahl eines interdisziplinären Ansatzes geboten ist. Auch die dabei zu lösenden Vorfragen gehören - wie schon in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1628/J-NR/1996 ausgeführt - primär nicht zu meinem Vollziehungsbereich.

Im Rahmen internationaler Lösungsversuche (die in höherem Maße als der Einsatz des klassischen Strafrechts dazu geeignet erscheinen, Mißbräuchen effizient entgegenzuwirken) könnte etwa die Ausarbeitung internationaler Instrumente ins Auge gefaßt werden, in denen Mindeststandards für Netzanbieter und -benützer sowie deren Beziehung zueinander ("know your customer,") festgelegt und Sanktionen bei deren Verletzung vorgesehen werden. Soweit derzeit überblickbar, richten sich die bisherigen Initiativen generell vor allem darauf, Benützern wie Betreibern des Internet in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die Möglichkeit zu geben (aber auch gegebenenfalls die Verpflichtung aufzuerlegen), einen verantwortungsvollen Umgang mit dem neuen Medium zu pflegen, um so diejenigen, die mit dem Internet Mißbrauch treiben, isolieren und letztlich auch aufspüren und verfolgen zu können.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz liefert in diesem Zusammenhang - aufbauend auf einer alle seine Vollziehungsbereiche erfassenden Analyse des bestehenden rechtlichen Instrumentariums für den Umgang mit den neuen Medien - insofern inhaltliche Unterstützung, als zugrundeliegende (vor allem straf-)rechtliche Gegebenheiten auf einzelstaatlicher wie europarechtlicher Ebene in die Diskussion eingebracht werden. Soweit die im Rahmen des Europarats begonnene Initiative angesprochen ist, muß ich mitteilen, daß das betreffende Expertenkomitee "crime in cyberspace" seine Beratungen noch nicht aufgenommen hat.

Zu 3:

Globale Ansätze haben sich in meinem Zuständigkeitsbereich - soweit mir bekannt - noch nicht ergeben.

Zu 4...

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit für strafrechtswidrige Netzwerkinhalte prinzipiell einmal deren Urheber trifft. Bei den Anbietern von Netzwerkdiensten (Providern) wird allgemein zwischen dem bloßen Access-Provider, der den Benützern lediglich die technische Möglichkeit zum Einstieg in das Internet bietet, und dem Service-Provider unterschieden, der zusätzliche Dienstleistungen (wie etwa die Abfragemöglichkeit von Datenbanken, Mailinglists oder Newsgroups) anbietet. Dazu wird gelegentlich die Meinung vertreten, daß diese Unterscheidung insofern strafrechtsrelevant sei, als nur die Anreicherung mit eigenen Inhalten, nicht aber die bloße Zurverfügungstellung eines Netzzugangs im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Bedeutung haben soll.

Dem ist aus meiner Sicht entgegenzuhalten, daß in der Praxis kaum ein Provider einem Idealtypus zuzuordnen ist und überdies Zwischenformen, etwa moderierte, also redaktionell bearbeitete, Diskussionsforen vorkommen. Weiters ist zu bedenken, daß etwa § 207a StGB in seinem Abs. 1 Z 2 den unter Strafe stellt, der einem anderen pornographische Darstellungen mit Unmündigen anbietet, verschafft, vorführt oder sonst zugänglich macht. Insbesondere die zuletzt genannte Begehungsform kann insofern bedeutsam sein, als wohl jeder Provider es ernstlich

für möglich halten wird, daß über die von ihm hergestellte Verbindung zum Internet (mag er auch ohne weiteres Dienstleistungsangebot im Verkehr auftreten) strafrechtswidrige Inhalte transportiert werden. Auch überträgt § 16 Fernmeldegesetz Betreibern von Fernmeldeanlagen die Verpflichtung, "alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung der Anlage ausschließen", wobei mißbräuchlich unter anderem jede Nachrichtenübermittlung ist, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gegen Gesetze verstößt. Strafrechtlich relevantes Verhalten eines Providers (der wohl im Sinn des Fernmeldegesetzes eine Fernmeldeanlage betreibt) könnte sich daraus ergeben, daß er der Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Vorkehrungen, etwa von Programmen, die gesetzwidrige Inhalte aufspüren oder ausfiltern, nicht nachkommt und diese Unterlassung (§ 2 StGB) als haftungsbegründend angesehen werden könnte. inwieweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, ist im Lichte der fortschreitenden Entwicklung schwer einschätzbar. Prinzipiell wird jedoch aus meiner Sicht spätestens mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe etwa kinderpornographischer Inhalte durch Strafverfolgungsbehörden für den Provider eine Verpflichtung begründet, das jeweils technisch Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, um den Zugang zu diesen strafgesetzwidrigen Inhalten zu unterbinden. Unterläßt er dies, so wäre damit grundsätzlich strafrechtliche Verantwortlichkeit - etwa im Sinn des § 207a StGB - begründet.

Zu 5:

Vorauszuschicken ist, daß dem Umstand, daß die Urheber strafrechtswidriger Netzinhalte häufig vom Ausland aus tätig werden, durch den weiten Tatortbegriff des § 67 Abs. 2 StGB ausreichend Rechnung getragen wird. Nach dieser Bestimmung hat der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat, hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist. Jedenfalls bei den hier in Rede stehenden Delikten ist davon auszugehen, daß mit dem "Einstellen" strafgesetzwidrigen Materials in das Internet und dem folgenden Abruf und Speichern dieses Materials in Österreich zufolge § 67 Abs. 2 StGB auch ein österreichischer Tatort begründet wird, was nach § 62 StGB die Geltung österreichischen Strafrechts mit sich bringt. Allgemein läßt sich somit festhalten, daß mit den bestehenden materiellen Strafbestimmungen eine

durchaus weitreichende Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung der Verbreitung strafrechtswidriger Inhalte über Datennetze zur Verfügung steht.

Soweit die Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit (auch über einen weitergehenden Austausch der in nationalen Meldestellen erlangten Informationen) hierfür nicht ausreicht, wäre für eine wirksame grenzüberschreitende Strafverfolgung in diesem Bereich eine Harmonisierung der materiellen Straftatbestände in den einzelnen Staaten zu erwägen. Solche Bemühungen haben sich aber in anderen Bereichen als sehr langfristige Projekte erwiesen, denen nahezu immer die Ausarbeitung regionaler Instrumentarien voranging. Auch aus diesem Grund konzentrieren sich die Anstrengungen meines Ministeriums auf die Mitarbeit in europäischen Initiativen, deren - auf adäquater Erfassung solcher Verhaltensweisen durch das nationale Strafrecht aufbauender - erfolgreicher Abschluß mir als notwendige, aber auch vielversprechende Bedingung für globale Bemühungen erscheint.